

# **Vertrag über das Spielzeugmuseum in Soltau**

zwischen

der Stadt Soltau - vertreten durch die Bürgermeisterin -

und der Stiftung Spiel - vertreten durch das Direktorium -

## **Präambel**

Die Stadt Soltau und die Stiftung Spiel engagieren sich im Rahmen einer Public-Private-Partnership für den langfristigen Erhalt, den effektiven Betrieb und die dynamische Weiterentwicklung des Spielzeugmuseums in Soltau. Um diese Ziele zu erreichen, sichert die Stadt die Funktionsfähigkeit der Stiftung, die ihrerseits weitere Partner einbindet und in wachsendem Maße auf eigene Einkünfte setzt.

Das Spielzeugmuseum soll wesentlich zur Attraktivität Soltaus beitragen und durch innovative Ansätze seine öffentliche Wirksamkeit erhöhen. Im Zentrum der Zukunftsüberlegungen stehen zwei Leitbilder: die Idee eines Europäischen Spielzeugmuseums, das von Spielaktivitäten ausgeht und mit Spielobjekten nach außen geht, und das Konzept eines urbanen Spielraums, der durch das Museum motiviert wird und selbst motivierend wirkt.

## **§ 1 Leistungen der Stadt Soltau**

1. Die Stadt stellt das Ebelmeyer-Haus einschließlich Grundstück Poststraße 7 ohne Entgelt zur Verfügung. Die Einbaumöbel, die Vitrinen und alle sonstigen Einrichtungsgegenstände, die nicht Bestandteil des Gebäudes sind, werden mit Vertragsbeginn Eigentum der Stiftung.
2. Die Stadt sorgt für die Unterhaltung, Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes, auch an Dach und Fach. Sie unterhält die Außenanlagen und übernimmt den Winterdienst. (Die Schönheitsreparaturen für das Gebäude trägt die Stiftung.)
3. Die Stadt trägt die Kosten für die Gebäudeversicherung einschließlich der Grundstückshaftpflicht.
4. Die Stadt unterstützt das Spielzeugmuseum in Soltau mit festen vierteljährlichen Zuwendungen in Höhe von 32.500 €. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Zuwendungen durch die Stadt besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres. Die erste Auszahlung erfolgt mit dem Tag, an dem die Stiftung ihre Tätigkeit aufnimmt.

Wenn eine beschleunigte Inflation oder Deflation (über 5%) festgestellt wird, wird die Zuwendungshöhe vom folgenden Quartal an angepasst. Als Feststellung gilt eine Veröffentlichung im Statistischen Monatsheft Niedersachsen.

## **§ 2 Leistungen der Stiftung Spiel**

1. Die Stiftung sorgt dafür, dass große und wesentliche Teile ihrer Sammlung in Soltau öffentlich zugänglich sind.
2. Die Stiftung betreibt das Spielzeugmuseum in Soltau und nutzt hierfür die von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Flächen. Für die Leistungen der Stiftung gelten folgende Anforderungen:
  - Das Museum ist pro Jahr mindestens zweitausend Stunden geöffnet, jeden Tag mindestens drei Stunden. Alle magazinierten Sammlungsstücke können nach vorheriger Anfrage innerhalb von zwei Wochen eingesehen werden.
  - Die Eintrittspreise sind so zu gestalten, dass Familien und Wiederholungsbesucher begünstigt werden. Das Museum erhebt keinen Eintritt für Soltauer Kindergarten- und Schulgruppen sowie für offizielle Gäste der Stadt. Mindestens zwei Mal im Jahr ist das Museum eintrittsfrei zu besichtigen.
  - Mindestens alle zwei Jahre werden Publikumsforschungen durchgeführt. Mehr als ein Viertel der Besucher sollte speziell wegen des Museums nach Soltau kommen. Bei der durchschnittlichen Besucherzufriedenheit sind - auf einer Skala von 1 bis 10 - Spitzenwerte (über 8) zu erreichen. Werden diese Vorgaben verfehlt, verpflichtet sich die Stiftung, innerhalb von zwölf Monaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
  - Die geldlichen Zuwendungen der Stadt werden ab 2008 auf maximal € 5,- pro Besucher und gemessen an den jährlichen Gesamtausgaben der Stiftung auf eine Bezuschussungsquote von 50% begrenzt. Ab 2009 sinkt die Quote jährlich um einen Prozentpunkt. Ggf. muss die Stiftung nach Abschluss der Jahresrechnung einen Teil der Zuwendungen erstatten.
3. Die Stiftung versichert sich gegen alle Schadensforderungen, die gegen die Stadt als Eigentümerin der Immobilie Poststraße 7 erhoben werden könnten und nicht durch Gebäudeversicherungen abgedeckt sind.
4. Die Stiftung ist grundsätzlich bereit, sich an allen spielbezogenen Projekten zur Innenstadtbelebung zu beteiligen.
5. Die Stiftung legt der Stadt jeweils bis zum 31. März einen Rechenschaftsbericht über das zurückliegende Jahr vor.

### **§ 3 Vertretung der Stadt im Kuratorium der Stiftung**

1. Die Stadt kann bis zu vier Kuratoriumsmitglieder nach eigenem Ermessen bestellen.
2. Die Stadt kann verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung des Kuratoriums einberufen wird.

### **§ 4 Dauer des Vertrages**

1. Dieser Vertrag tritt am 01. August 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.
2. Stellt die Kommunalaufsicht einen städtischen Haushaltsnotstand fest, kann die Stadt mit einer Frist von achtzehn Monaten die vereinbarten vierteljährlichen Zuwendungen auf 15.000 € reduzieren und mit einer Frist von fünf Jahren diesen Vertrag kündigen. Mit Eintreten der Kürzungen ist die Stiftung nur noch dazu verpflichtet, die Bewahrung und öffentliche Zugänglichkeit ihrer Sammlung (s. § 2 Abs. 1) zu gewährleisten. Außerdem erhält sie ihrerseits ein Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Jahren.

Soltau, den 14. Juli 2005



(Erden)



Bürgermeisterin



(Mathias Ernst) (Antje Ernst)

Direktorium Stiftung Spiel